

# **Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen**

Vom 11. Januar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung> ) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25. November 2021 (GBl. S. 969) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a werden in Satz 1 nach der Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4“ und in Satz 2 nach der Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ jeweils die Angabe „in Verbindung mit Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In geschlossenen Räumen

1. besteht in der Basisstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO während des Unterrichts keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern alle Personen immunisiert im Sinne von § 4 CoronaVO oder Schülerinnen oder Schüler im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO sind; § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO gilt entsprechend; ist ausschließlich die Lehrkraft, der Dozent oder die Dozentin oder die sonstige unterrichtende Person nicht immunisiert im Sinne von § 4 CoronaVO, gilt die Maskenpflicht nur für sie;
2. ist in der Warn- und den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4 in Verbindung mit Satz 2 CoronaVO stets eine medizinische Maske zu tragen, außer beim praktischen Unterricht an Blasinstrumenten und in der Warnstufe beim Unterricht in Gesang. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres müssen in geschlossenen Räumen eine

Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; § 3 Absatz 2 CoronaVO bleibt unberührt.

Für die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske beim Unterricht in Gesang gilt Absatz 7 und 8 Nummer 1. Im Freien besteht sowohl beim Unterricht als auch in Pausenzeiten keine Pflicht zum Tragen einer Maske, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.“

c) In Absatz 7 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 8 werden nach der Angabe „Absatz 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ und nach der Angabe „Nummer 4“ die Angabe „CoronaVO“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe

Abweichend von § 2 Absatz 8 Nummer 1 ist das Singen in geschlossenen Räumen zur Vorbereitung auf Prüfungen wie Eignungsprüfungen für den Hochschulzugang oder das fachpraktische Abitur im Fach Musik sowie auf bundesweite Wettbewerbe auch ohne Maske erlaubt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 11. Januar 2022

Kultusministerium

Sozialministerium

Schopper

Lucha